

Satzung
des
Fördervereins
„Naturfreunde
Oberes Elbtal e.V.“

vom 25.01.2022
(Änderung in der Mitgliederversammlung)

Inhaltsverzeichnis:

I.	Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins	§§ 1 - 3
	Name und Sitz	§ 1
	Grundsätze der Tätigkeit	§ 2
	Zweck und Aufgaben	§ 3
II.	Mitgliedschaft	§§ 4 - 7
	Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4
	Mitgliedsbeitrag	§ 5
	Beendigung der Mitgliedschaft	§ 6
	Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 7
III.	Organe des Vereins	§§ 8 – 10
	Allgemeines	§ 8
	Der Vorstand	§ 9
	Die Mitgliederversammlung	§ 10
IV.	Rechnungswesen	§§ 11 - 13
	Finanzierung	§ 11
	Geschäftsjahr	§ 12
	Kassenführung	§ 13
V.	Liquidation	§ 14
VI.	Gerichtsstand	§ 15
VII.	Inkrafttreten	§ 16

I. NAME, SITZ, ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein Naturfreunde Oberes Elbtal e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 01796 Pirna.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Seine Organe arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (4) Der „Förderverein Naturfreunde Oberes Elbtal e.V.“ ist parteipolitisch neutral.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke gemäß § 52 Absatz 1 AO. Insbesondere sind die nachfolgenden Förderungen Kernaufgaben des Vereins:
 - a) Die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr.8 AO.
 - b) Die Förderung des Tierschutzes gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 14 AO.
 - c) Die Förderung des Sports gemäß § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 21 AO.
 - d) Die Förderung Jugend- und Altenhilfe § 52 Absatz 2 Satz 1 Nr. 4 AO.
 - e) Zu den Aktivitäten des Vereines gehört weiter der Betrieb und die Unterhaltung eines Vereinsdomizils.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) Pflege und Anlage bestimmter werthaltiger Landschaften wie Streuobstwiesen, Mustergärten und Obsthaine;
- b) Das Bemühen um eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung im Sinne des Naturschutzes für Kinder und Jugendliche und die Pflege des Gemeinsinns;
- c) Die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, staatlichen und kommunalen Stellen.
- d) Sport für die Jugend in der Turnhalle sowie zur Bereitstellung für andere Vereine.

II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereines können werden:
 - Jede natürliche Person;
 - Jede juristische Person;
 - Andere Vereinigungen;
- (2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach schriftlichem Antrag.
- (3) Die Mitgliedschaft wird mit der Aushändigung einer Aufnahmebestätigung wirksam.
- (4) Mitglied des Vereins kann auch eine juristische Person sein, ein Urproduzent, ein nicht rechtsfähiger Verein, eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, eine nicht rechtsfähige Stiftung, oder ein vom Vorstand ernanntes Ehrenmitglied. Die eingeschränkte Mitgliedschaft ist möglich. Das ist a) die passive Mitgliedschaft, und/oder b) die zeitlich befristete Mitgliedschaft. Beide Formen der eingeschränkten Mitgliedschaft besitzen kein Stimmrecht und die Beantragung der Mitgliedschaft sowie deren Annahme durch den Vorstand kann schriftlich oder formlos konkludiert erfolgen. Empfohlen wird in diesem Falle aber die schriftliche Protokollierung.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird am Anfang eines Jahres erhoben und beträgt mindestens 12 Euro pro Mitglied/Jahr.
- (2) Ein weiterer Mitgliedsbeitrag liegt im Ermessen des Mitgliedes und ist nach oben offen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt;
 - Ausschluss;
 - Auflösung des Vereines;
 - Tod;
- (2) Der Austritt ist mittels einer schriftlichen Erklärung zum 31.12. eines Jahres und mit vierteljährlicher Kündigungsfrist dem Vorstand anzuzeigen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise die Satzung und die Ordnungen missachtet, wiederholt gegen das Ansehen oder die Interessen des Vereines verstoßen hat oder schuldhaft mit Beitragszahlungen im Rückstand ist.
- (4) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Berufung an die Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ist zulässig. Deren Entscheidung ist endgültig.
- (5) Geleistete Beiträge werden weder bei Austritt noch bei Ausschluss erstattet. Der Anspruch des Vereines auf eingegangene Verpflichtungen eines Mitgliedes bleibt von der Beendigung der Mitgliedschaft unberührt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - Die Satzung, die Ordnungen und Bestimmungen des Vereines sowie die Beschlüsse seiner Organe zu befolgen;
 - Die Interessen und Ziele des Vereines zu vertreten und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen und Zweck entgegensteht;
 - Die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten;
 - Jede Änderung der Adresse, Kontoverbindung und anderer vereinsrelevanter persönlicher Angaben umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen;
- (2) Die Vereinsmitglieder sind berechtigt:
 - Je nach den für das Stimmrecht geltenden Bestimmungen an den Beratungen des Vorstandes teilzunehmen;
 - Durch Ausüben des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und ggf. Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung zu stellen;
 - Mit der Mitgliedschaft zu werben.

III. ORGANE DES VEREINS

§ 8 Allgemeines

- (1) Die Organe des Vereines sind:
 - a) Der Vorstand;
 - b) Die Mitgliederversammlung;
- (2) Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn jedoch niemand widerspricht, kann offen gewählt werden. Dies wird für jede Wahl einzeln festgestellt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
- (3) Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß und fristgerecht eingeladen worden ist und die Abstimmungen mit den erforderlichen Mehrheiten entschieden wurden.
- (4) Für alle Entscheidungen bedarf es der erforderlichen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bedeuten Nichtteilnahme an der Abstimmung. Ergibt sich Stimmengleichheit, ist der Antrag abgelehnt. Das Vereinigen mehrerer Stimmen auf eine Person oder Stimmenübertragungen sind nicht zulässig.
- (5) Von allen Beratungen der Vereinsorgane sind Protokolle anzufertigen. Diese Protokolle sind vom Sitzungsleiter und von Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, Satzungsänderungen, Veränderungen im Vorstand und die Auflösung des Vereins dem Amtsgericht und dem Finanzamt mitzuteilen.

§ 9 Der Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - a) der Vorstandsvorsitzende;
 - b) der 1. Stellvertreter;
 - c) der 2. Stellvertreter;
- (2) Weitere Funktionen können auf Beschluss des Vorstandes besetzt und in den Vorstand aufgenommen werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- (4) Scheidet ein gewähltes oder bestätigtes Mitglied des Vorstandes oder ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.
- (5) Gesetzliche Vertreter nach § 26 BGB sind der Vorstandsvorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei der genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

- (6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen verantwortlich, die von der Satzung nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (7) Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - die Aufnahme von Mitgliedern;
 - der Ausschluss von Mitgliedern;
 - die Beschlussfassung über die Verwendung von im Haushalt nicht vorgesehenen Einnahmen und die Deckung unvorhergesehener Ausgaben;
 - die Bestätigung und Änderungen von Ordnungen;
 - die Behandlung von Anträgen;
 - die Einstellung neben- und hauptamtlicher Mitarbeiter;
 - die Wahrnehmung der Mitgliedschaft des Vereines als juristische Person in gesellschaftlichen Organisationen (Fachverbände, Dachvereine);
- (8) Der Vorstand entscheidet durch offene Abstimmung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereines.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet bis zum 30.03. eines jeden Jahres statt. Sie wird durch den Vorstandsvorsitzenden durch Anzeige im Verkündigungsblatt oder durch Aushang einberufen. Ist der Vorstandsvorsitzende verhindert, obliegt die Einberufung einem der übrigen Vorstandsmitglieder entsprechend der Reihenfolge in § 8 Absatz 1.
- (3) Die Einberufung erfolgt bis spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Beschlussvorlagen, die sich auf eine Satzungsänderung beziehen, müssen zwei Wochen vor der Versammlung zugestellt sein.
- (5) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens sieben Tage vorher schriftlich über den Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt sind ausschließlich der Vorstand und die Mitglieder des Vereines. Später eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.

- (6) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - die Wahl der Kassenprüfer
 - die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und des Kassenprüferberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr
 - die Genehmigung des Jahresabschlusses des abgelaufenen und die Bestätigung des Haushaltplanes des laufenden Geschäftsjahres,
 - Änderungen der Satzung
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung bzw. die Änderung des Grundbeitrages
 - die Behandlung von Anträgen der Mitglieder und des Vorstandes
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet in offener Abstimmung. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der erschienenen Mitglieder ist geheim abzustimmen.
- (9) Mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung über:
- Änderungen der Satzung,
 - Anträge, die Entscheidungen zum Gegenstand haben, welche satzungsgemäß dem Vorstand zustehen.
- (10) Satzungsänderungen welche die in § 3 genannten gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes.
- (10) Zur Auflösung des Vereines ist die Zustimmung von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (11) In allen anderen Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
- (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden.
- (13) Der Vorstand muss eine außerordentliche MV einberufen, wenn dies mit Angabe des Zwecks beantragt wird:
- von einem Zehntel der Mitglieder,
 - von den Kassenprüfern.

IV. RECHNUNGSWESEN

§ 11 Finanzierung

- (1) Der Verein finanziert sich aus:
- Mitgliedsbeiträgen;
 - Spenden und Stiftungen;
 - Zuschüssen;
 - Sonstigen Erträgen;

§ 12 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Kassenführung

- (1) Der Kassenwart ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse, für die Verwaltung des Vereinsvermögens und für die Einziehung der Beiträge verantwortlich.
- (2) Alle Zahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn der Vorstandsvorsitzende und/oder der 1. Stellvertreter und/oder der 2. Stellvertreter davon Kenntnis und sie angewiesen haben.
- (3) Bei einer Kassenprüfung sind alle Angaben durch bestätigte Belege nachzuweisen.
- (4) Die von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählten Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und sind auch nicht mit sonstigen Kassenführungsaufgaben für den Verein beauftragt.
- (5) Von den Kassenprüfern sind der Jahresabschluss und mindestens einmal im Geschäftsjahr das Rechnungswesen und die Kasse sachlich und rechnerisch zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist zu protokollieren und umgehend dem Vorstand zuzuleiten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

V. LIQUIDATION

§ 14 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Überschüsse der Vereinskasse sowie sonstige vorhandene Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereines. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hierauf nicht zu.
- (3) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Abdeckung etwaiger Verbindlichkeiten an die Stadt Pirna, die es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der Förderung des Naturschutzes und der Richtlinien des Finanzamtes zu verwenden hat.

VI. GERICHTSSTAND

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist das Amtsgericht oder das Landgericht, das für den Sitz des Vereins zuständig ist.

VII. INKRAFTTRETEN

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 25.01.2022 beschlossen worden und tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.